Textlicher Teil

1) Die nicht überbaubaren Flächen zwischen der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen und der entsprechenden Baulinien sind als Vorgärten gärtnerisch anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die übrigen, nicht überbaubaren Flächen können gärtnerisch genutzt werden.

2) Für das in der Gemeindebedarfsfläche (WA – Gebiet) 2 – geschossig zwingend ausgewiesene Wohnhaus gelten die entsprechenden Höchstwerte der Grundflächen – und Geschoßflächenzahlen gem. § 17 (1) Baunutzungsverordnung

3) Nebenanlagen gem. § 14 (1) der Baunutzungsverordnung sind nicht zulässig

4) Die Anlage von Kellergaragen ist unzulässig.

5) Der Bebauungsplan liegt im Abbaugebiet der Rheinelbe AG, Schachtanlage Pluto

Dieser Bebauungsplan Nr. 6/1 wird im Geltungsbereich des 177 Bebauungsplanes Nr. 6/1,1. Änderung aufgehoben, dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 6/1,1. Änderung geworden.

Herne, den 18.03.1993
Der Oberstadtdirektor
wegen A.
Dipl.-Ing.

"Baugrundstück für den Gemeinbedarf – Ev. Gemeindezentrum: – Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus, Kindergarten" grüne Eintragung erfolgte gem. Auflage der Landesbaubehörde Ruhr anläßlich der Genehmigungsverfügung vom 29.10.1964

Siehe 1. Änderung

entfällt

Ergänzung auf Grund des Ratsbeschlusses vom 26. Juli 1966

Plankammer - 62/3
Plan Nr. 9 Schrank 5 Fach 11

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 16 u. 20
Maßstab 1: 500

Lage in der Stadtkarte 1: 500

7812S4	7912S3	7912S4	8011S3
7811N2	7911N1	7911N2	8010N1
7811N4	7911N3	7911N4	8010N3
7811S2	7911S1	7911S2	8010S1
7811S4	7911S3	7911S4	8010S3
7810N2	7910N1	7910N2	8009N1
7810N4	7910N3	7910N4	8009N3
7810S2	7910S1	7910S2	8009S1
7810S4	7910S3	7910S4	8009S3

Zeichenerklärung:
schwarz – Bestand rot – Planung
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude, Garagen u.a. (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373).

Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereiches
der Baugebiete
der öffentlichen Verkehrsfläche
für sonstige Festsetzungen des Gemeinbedarfs
für private Stell- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Festsetzungen:

Flächen:
W Wohnbaufläche
M gemischte Baufläche
G gewerbliche Baufläche
S Sonderbaufläche
öffentliche Grünfläche
private Grünfläche, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
öffentliche Verkehrsfläche
P öffentliche Verkehrsfläche (ruhender Verkehr)
Gemeinschaftsverkehrsfläche
private Verkehrsfläche
St privater Stellplatz
Gemeinschaftsstellplatz
Ga private Garage mit Einfahrtsrichtung
Gemeinschaftsgarage mit Einfahrtsrichtung

Art und Maß der baulichen Nutzung:
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
6,0 Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II zwingend
Ausnahmen im Einzelfall zulässig
abgeänderte Geschoßzahl vorhandener Gebäude
g geschlossene Bauweise

sonstige Bezeichnungen:
vorhandene Durchfahrt entfällt
Durchfahrt
Dachneigung, Firstverlauf

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Weges u.s.w.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Die öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG ortsüblich am 19. November 1966 bekanntgemacht worden.
Wanne-Eickel, den 21. November 1966
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsrat

Bebauungsplan 6/1

Bickernstraße mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.
Wanne-Eickel, den 14. 2. 1966
Städt. Vermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung
Wanne-Eickel, den 14. 2. 1966

Stadtplanungsamt	Stadtvermessungs- und Katasteramt	Der Oberstadtdirektor i. V.
Städt. Baurat	Städt. Vermessungsrat	Beigeordn. u. Stadtbaurat

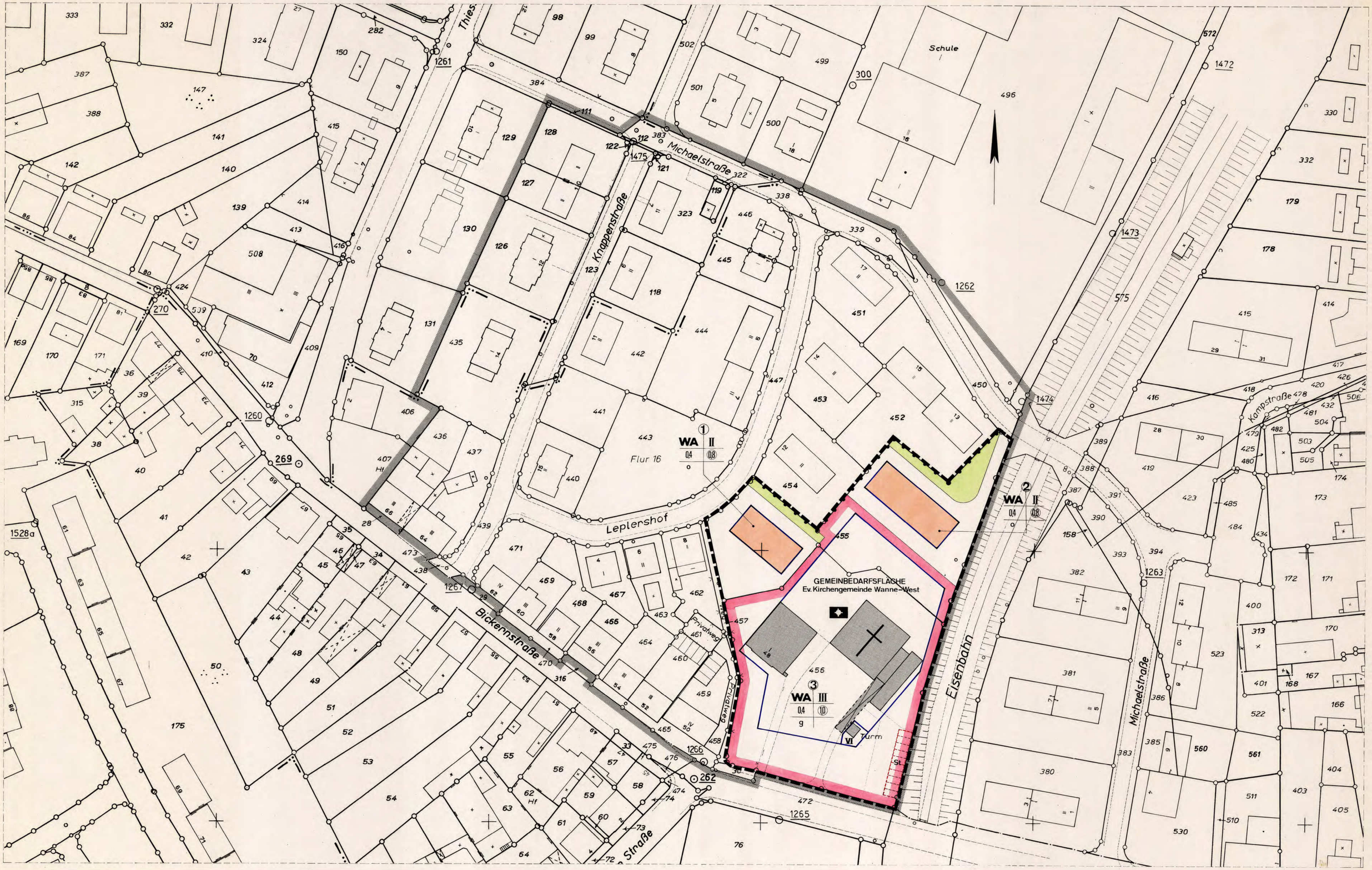
SVR nach §§ 1 (3) und 186 (1):
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 14.4.1966 Az.: S-290-66
Der Verbandsdirektor
Essen, den 14.4.1966

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 5. April 1966 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne-Eickel, den 18. April 1966
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 20. 4. 1966 bis einschl. 20. 5. 1966 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 15. 8. 1966
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG am 26.7.1966 als Satzung beschlossen.
Wanne-Eickel, den 18.8.1966
Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 BauG
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 24. Okt. 1966 Az. 230-1254 (Wanne-Eickel 6/1) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Oberregierungs- und -baurat



Stadt Herne

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 16

Maßstab 1:500

1. Änderung

Bebauungsplan 6/1

Bickernstrasse

-Bezirk Wanne-

-mit Begründung-

1. Ausfertigung

Bestand

- IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
- x gewerbliche Gebäude
- Garage
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer / Hecke
- Kanaldeckel / Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im März 1983

Herne, den 14.3.1983
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadt. Obervermessungsrat

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023).

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763).

Festsetzungen

Art und Maß der Baulichen Nutzung/Bauweise

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- VI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (10) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA überbaubare Grundstücksfläche
- WA nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nr. des Baugebietes | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Bauweise

Gemeinbedarfsfläche, Grünfläche

- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Kirche
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Sonstige Festsetzungen

- Bereich der 1. Änderung
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NW als Satzung gem. § 10 BBauG beschlossen worden.

Herne, den 19.12.1983
Oberbürgermeister — Stadtverordneter

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6/1

TEXTTEIL

1. Nebenanlagen gem. § 14 (1) der Baunutzungsverordnung sind in den Baugebieten 1 u. 2 nicht zulässig.
2. Die Anlage von Kellergaragen ist unzulässig.
3. Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981

Herne, den 14.3.1983
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 14.3.1983

Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i.V.

Ltd. Städt. Baudirektor — Städt. Obervermessungsrat — Stadtrat

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, ist gem. § 13 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am 31.5.1983 beschlossen worden.

Herne, den 25.10.1983
Oberbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Herne am als Satzung beschlossen worden.

Herne, den
Oberbürgermeister

Die vereinfachte Änderung vom 19.12.1983 am 29.12.1983 ~~Herstellung~~ (Dringlichkeitsentscheidung) ist gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 30.12.1983
Der Oberstadtdirektor
~~Stadt. Obervermessungsdirektor~~
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 19.1.1984 die Dringlichkeitsentscheidung vom 19.12.1983 betr. den Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 6/1 Bickernstraße gem. § 13 BBauG-genehmigt.

Herne, den 23.1.1984
Oberbürgermeister